

## BrandSchutzNachweis

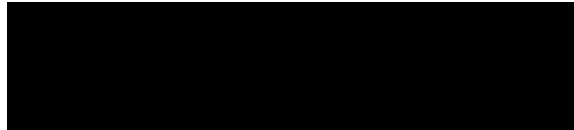
15746ber075-020\_bsn\_20250327.docx

Projekt: GK GOS E  
Erweiterung Grund- und Oberschule Schenkenland zur Grund- und Gesamtschule mit insgesamt 760 Schülern durch An- und Umbau, Errichtung Sportanlagen, Errichtung Kläranlage, Berliner Straße 75  
15746 Groß Köris

hier:  
vorgezogene Maßnahmen/  
Interimsmaßnahmen

Auftraggeber Amt Schenkenländchen  
Markt 9  
15755 Teupitz

Architekt:



Bundesland: Brandenburg

Bearbeiterin: Dipl. Ing. Carolin Rutten  
Fachplanerin für Brandschutz

Bearbeiter: Dipl. Ing. Gernot Wagner, Architekt  
Prüfingenieur für Brandschutz

Stand: 27.03.2025

Dieses Dokument umfasst 18 Seiten; zu ihm gehören folgende Anlagen:

Anlage 1 Brandschutzpläne/ vorgezogene Maßnahmen

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt werden.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Anlass- und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Vorliegende Planungsunterlagen</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Gebäudebeschreibung</b>	<b>6</b>
3.1.	Lage/ Geschosse/ Ausdehnung/ BGF	6
3.2.	Erschließung	6
3.3.	Nutzung/ Personenzahlen	6
3.4.	Konstruktion/ Baumaßnahme	6
3.5.	Baustelleneinrichtung	7
<b>4.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen, Baurechtliche Einordnung und Risikoanalyse</b>	<b>8</b>
4.1.	Rechtliche Grundlagen	8
4.1.1.	Bauordnung	8
4.1.2.	Sonderbauverordnungen	8
4.1.3.	gemäß VV TB A 2.3 eingeführte Technische Baubestimmungen	8
4.1.4.	sonstige eingeführte technische Regeln	8
4.2.	Baurechtliche Einordnung/ Risikobetrachtung	8
<b>5.</b>	<b>Äußere Erschließung/ Löschwasser</b>	<b>9</b>
5.1.	Zugänge und Zufahrten/ Feuerwehranlaufpunkte	9
5.1.1.	Gesetzliche Anforderungen	9
5.1.2.	Umsetzung in der Planung	9
5.2.	Löschwasserversorgung/ Hydranten	9
<b>6.</b>	<b>Rettungswege</b>	<b>10</b>
6.1.	Gesetzliche Anforderungen	10
6.2.	Umsetzung in der Planung	11
<b>7.</b>	<b>Bauliche Brandschutzmaßnahmen</b>	<b>13</b>
7.1.	Bauprodukte und allgemeine Anforderungen	13
7.2.	Tragende Wände, Pfeiler, Stützen, Dächer	13
7.3.	Decken	13
7.4.	Tragende/ Nichttragende Außenwände/ Außenwandbekleidungen	13
7.5.	Trennwände	13
7.5.1.	Gesetzliche Anforderungen	13
7.5.2.	Umsetzung in der Planung	14
7.6.	Treppen und Treppenträume	14
7.6.1.	Gesetzliche Anforderungen	14
7.6.2.	Umsetzung in der Planung	14
<b>8.</b>	<b>Anlagentechnischer Brandschutz</b>	<b>16</b>
8.1.	Alarmierungsanlagen	16
8.2.	Rauchableitung	16
8.3.	Sicherheitsbeleuchtung und Rettungswegkennzeichnung	16
8.4.	Sicherheitsstromversorgung	16
8.4.1.	Gesetzliche Anforderungen	16
8.4.2.	Umsetzung in der Planung	16
<b>9.</b>	<b>Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz</b>	<b>17</b>
9.1.	Brandschutzordnung	17
9.1.1.	Gesetzliche Anforderungen	17

9.1.2.	Umsetzung in der Planung	17
9.2.	Flucht- und Rettungspläne	17
9.3.	Feuerlöscher	17
9.4.	Feuerwehrpläne	17
9.4.1.	Gesetzliche Anforderungen	17
9.4.2.	Umsetzung in der Planung	17
<b>10.</b>	<b>Abweichungen und Erleichterungen</b>	<b>18</b>

## 1. Anlass- und Aufgabenstellung

---

Bei dem betrachteten Gebäude handelt es sich um einen freistehenden Bestandsbau auf dem Gelände der Grund- und Oberschule Schenkenland, Berliner Straße 75 in 15746 Groß Köris, Brandenburg.

Die Grund- und Oberschule soll durch Neubauten ergänzt werden, die an die im Bestand vorhandenen Gebäude baulich angebunden werden.

Für die Gesamtbaumaßnahme wurde der Brandschutznachweis 15746ber075-010\_20250117 (#BSN) erstellt; der dem Prüferingenieur für Brandschutz Herrn Christoph Brahm zur Prüfung vorliegt.

Um den Schulbetrieb in dem östlichen Teil des L-förmigen Bestandsbaus unabhängig von der Baustelle fortführen zu können, ist in den Schulferien die Umsetzung von vorgezogenen Baumaßnahmen vorgesehen.

Die Inbetriebnahme des gesamten Schulkomplexes erfolgt erst nach Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme.

In diesem Dokument werden ausschließlich die Änderungen an dem betrachteten Gebäude im Rahmen der vorgezogenen Baumaßnahmen betrachtet und bewertet, die daraus resultierenden brandschutztechnischen Maßnahmen werden beschrieben.

Aus der Bewertung oder Beurteilung des Fachplaners kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Über die Zulässigkeit von Abweichungen und Erleichterungen aufgrund der Brandenburgischen Bauordnung befindet abschließend nur die zuständige Bauaufsichtsbehörde bzw. der Prüferingenieur für Brandschutz.

Versicherungsrechtliche Belange werden nicht gewürdigt. Es wird dem Bauherrn empfohlen versicherungstechnische Belange mit seinem Sachschadenversicherer zu klären.

Arbeitsschutzrechtlichen Belange werden nicht bewertet. Diese sind mit der entsprechenden Behörde abzustimmen.

## 2. Vorliegende Planungsunterlagen

---

Ausführungsplanung BE-Phasenpläne M 1:500, Stand: 07.02.2025

sowie

sonstige vorliegende Unterlagen:

<i>Kürzel</i>	<i>Inhalt + Verfasser</i>	<i>Datum</i>
#BSN	Brandschutznachweis 15746ber075-01_bsnA von imKontext.berlin GmbH	17.01.2025

### 3. Gebäudebeschreibung

#### 3.1. Lage/ Geschosse/ Ausdehnung/ BGF

---

Der betrachtete Bestandsbau liegt auf dem Gelände der Grund- und Oberschule Schenkenland, Berliner Straße 75 in 15746 Groß Köris, Brandenburg.

Es handelt sich um ein freistehendes Gebäude mit zwei oberirdischen Geschossen sowie Souterrain und Dachraum aus dem Jahr 1963, zu dem keine Bestandsgenehmigungsunterlagen vorliegen.

Das Gebäude hat in Nord-Süd-Ausrichtung eine Ausdehnung von ca. 35 m und in Ost-West-Ausrichtung ca. 56 m, bei einer Tiefe von max. 12 m sowie eine BGF von ca. 2.700 m<sup>2</sup>.

Das oberste Geschoss mit Aufenthaltsräumen (OG) liegt max. 5,78 m über dem Gelände.

#### 3.2. Erschließung

---

Das Grundstück ist vom öffentlichen Straßenland der Berliner Straße über eine Zufahrt sowie direkte Zugänge aus zugänglich.

Die Erschließung des Gebäudes erfolgt von der Berliner Straße aus vom nördlichen wie auch südlichen Schulhof über drei im Bestand vorhandene sowie zwei neu errichtete Außentreppe sowie Rettungswegfenster, siehe Anlage 1.

#### 3.3. Nutzung/ Personenzahlen

---

Die Schule wird als allgemeinbildende Grund- und Oberschule genutzt. In dem betrachteten Gebäude befinden sich im Erdgeschoss Unterrichts- und Sanitärräume sowie die stellvertretende Schulleitung, im Obergeschoss Unterrichts- und Sanitärräume und im Untergeschoss (Souterrain) Unterrichtsräume, die Lehrküche, Technik- und Lagerräume.

Während der Bauzeit ist in den Geschossen UG, EG und OG jeweils mit max. 145 Personen zu rechnen.

#### 3.4. Konstruktion/ Baumaßnahme

---

Das betrachtete Gebäude wurde als Massivbau errichtet, das Dachtragwerk des Satteldachs besteht aus Stahlbeton-Fertigteile-Bindern.

Aus dem Rückbau des notwendigen Treppenraums ergeben sich keine Änderungen an den tragenden Bauteilen des Bestandsbaus. Zur Sicherstellung der Rettungswege wird eine Gerüsttreppe errichtet und Rettungswegfenster umgesetzt und zur Abtrennung des Bestandsgebäudes zur Baustelle in jedem Geschoss eine massive Trennwand.

Auf der südlichen Dachfläche werden im Zuge der Gesamtbaumaßnahme Photovoltaikmodule vorgesehen, sowie im Dachraum ein Lüftungsgerät aufgestellt, siehe #BSN.

### 3.5. Baustelleneinrichtung

---

Die Baustelleneinrichtung ist in Anlage 1 dargestellt.

## 4. Rechtliche Grundlagen, Baurechtliche Einordnung und Risikoanalyse

### 4.1. Rechtliche Grundlagen

#### 4.1.1. Bauordnung

---

#BbgBO	Brandenburgische Bauordnung	15.11.2018/ 28.09.2023
--------	-----------------------------	------------------------

#### 4.1.2. Sonderbauverordnungen

---

#MSchulbauR	Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen	April 2009
-------------	--	------------

#### 4.1.3. gemäß VV TB A 2.3 eingeführte Technische Baubestimmungen

---

#MFIFw	Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr	2009-10
--------	---	---------

#MLAR	Muster-Leitungsanlagen Richtlinie	10.02.2015/03.09.2020
-------	-----------------------------------	-----------------------

#DIN 18065	Anlage 7.1/1 Gebäudetreppen - Begriffe, Messregeln, Hauptmaße	2020-08
------------	---	---------

#### 4.1.4. sonstige eingeführte technische Regeln

---

#DIN 14034-6	Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen Teil 6 Bauliche Einrichtungen	2024-06
--------------	---	---------

#DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen	2024-02
------------	-------------------------------------	---------

#DIN ISO 23601	Sicherheitskennzeichnung Flucht und Rettungspläne	2021-11
----------------	---	---------

#DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr	1997-07
-----------	-----------------------------------	---------

#ASR 2.2	Maßnahmen gegen Brände	2018-05
----------	------------------------	---------

#VDE-AR 2100-712	Anwendungsregel Photovoltaikanlagen	2018-12
------------------	-------------------------------------	---------

### 4.2. Baurechtliche Einordnung/ Risikobetrachtung

---

Zu dem betrachteten Gebäude liegt weder eine Baugenehmigung noch ein Brandschutznachweis vor. Es wird von einem genehmigten Bestand ausgegangen.

Die Änderungen im Rahmen der vorgezogenen Baumaßnahmen beschränken sich auf den Rückbau des Treppenraums und die Sicherstellung der Rettungswege sowie die Abtrennung zwischen Bestand und Baustelle in allen Geschossen und der damit einhergehenden Verringerung der BGF.

Durch die unveränderte Nutzung ist eine Neubewertung im Zuge der vorgezogenen Baumaßnahme nicht erforderlich.

Zu der baurechtlichen Einordnung der Gesamtbaumaßnahme siehe #BSN.

## 5. Äußere Erschließung/ Löschwasser

### 5.1. Zugänge und Zufahrten/ Feuerwehranlaufpunkte

#### 5.1.1. Gesetzliche Anforderungen

---

**#BbgBO § 5 (1)**

*Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt.*

*Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.*

**#BbgBO § 5 (2)**

*Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.*

#### 5.1.2. Umsetzung in der Planung

---

Die Zufahrt auf das Grundstück erfolgt weiterhin vom öffentlichen Straßenland der Berliner Straße. Feuerwehrbewegungsflächen sind auf dem öffentlichen Straßenland der Berliner Straße sowie auf dem betrachteten Grundstück vorhanden.

Die Zugänge zu dem Gebäude befinden sich bei den rückwärtigen Bereich des betrachteten Gebäudes zum Teil mehr als 50 m vom öffentlichen Straßenland entfernt, so dass am betrachteten Bestandsbau endständige Bewegungsflächen vorzusehen sind, siehe Anlage 1.

Feuerwehraufstellflächen sind nicht erforderlich, da die Rettungswege baulich sichergestellt werden.

#### 5.2. Löschwasserversorgung/ Hydranten

---

Die Änderungen im Rahmen der vorgezogenen Baumaßnahmen beschränken sich auf den Rückbau des Treppenraums und die Sicherstellung der Rettungswege sowie die Abtrennung zwischen Bestand und Baustelle in allen Geschossen und der damit einhergehenden Verringerung der BGF.

Eine Neubewertung der Löschwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Für das betrachtete Gebäude wird von einem genehmigten Bestand ausgegangen.

## 6. Rettungswege

### 6.1. Gesetzliche Anforderungen

---

#### **#BbgBO § 33 (1)**

*Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen oder selbständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.*

#### **#BbgBO § 35 (2)**

*Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 Meter Entfernung erreichbar sein. Sind mehrere notwendige Treppenräume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.*

#### **#BbgBO § 37 (5)**

*Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Absatz 2 Satz 2 dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 Meter x 1,20 Meter groß und nicht höher als 1,20 Meter über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.*

....

#### **#MSchulbauR 3.1**

*Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein.*

*Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenräume, ..., wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.*

#### **#MSchulbauR 3.3**

*Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung (Stichflure) dürfen nicht länger als 10 m sein.*

#### **#MSchulbauR 3.4**

*Die nutzbare Breite der Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen muss mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesener Benutzer betragen.*

*Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.*

*Es muss jedoch mindestens folgende nutzbare Breite vorhanden sein bei*

*a) Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen 0,90 m*

*b) notwendigen Fluren 1,50 m*

*c) notwendigen Treppen 1,20 m.*

*Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offenstehende Türen, Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden.*

*Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur.*

*Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe.*

*Ausgänge aus notwendigen Treppenräumen müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe.*

#### **#MSchulbauR 5**

*... Türen im Zuge von Rettungswegen, ausgenommen Türen von Unterrichtsräumen, müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen.*

*Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.*

## 6.2. Umsetzung in der Planung

---

### **Rettungswegführung über Außentreppen**

#### **Allgemein**

---

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rettungswege über die Außentreppen jederzeit, unabhängig von Witterungseinflüssen sicher nutzbar sind, wie etwa durch Freihaltung von Schnee und Eis.

#### **EG/ OG**

---

Der Rettungswege aus den notwendigen Fluren des betrachteten Gebäudes führen im Erdgeschoss (Hochparterre) und Obergeschoss unverändert über die im Bestand vorhandenen Außentreppen auf den nördlichen Schulhof sowie über Rettungswegfenster und die anschließende, neu errichtete Gerüsttreppe (Außentreppe) auf den südlichen Schulhof.

#### **UG**

---

Im Untergeschoss des betrachteten Gebäudes führen die Rettungswege über den notwendigen Flur in die Lehrküche und weiter über die im Bestand vorhandene Außentreppe am Kartoffelkeller und eine neu errichtete Außentreppe direkt in das Freie in den nördlichen Schulhof sowie über im Bestand vorhandene Rettungswegfenster sowie ein weiteres Rettungswegfenster in einen Lichtgraben und von dort auf den südlichen Schulhof.

#### **Rettungsweglänge**

---

Die zulässige Rettungsweglänge von 35 m wird umgesetzt.

Im Untergeschoss wird die zulässige Stichflurlänge von 10 m um ca. 5 m überschritten.

Im Zuge der vorgezogenen Baumaßnahmen ist vor Aufnahme des Schulbetriebs ein weiteres Fenster als Rettungswegfenster erforderlich, siehe Anlage 1.

#### **Rettungswegbreite und Aufschlagrichtung**

---

Die Türen zu den im Bestand vorhandenen Außentreppen verbleiben unverändert im genehmigten Bestand. Die Türen schlagen in Fluchrichtung auf.

Die Außentreppen verbleiben unverändert im Bestand und haben eine lichte Breite von mind. 1,03 m. Dagegen bestehen keine Bedenken, da sich die Personenzahlen durch die unveränderte Nutzung nicht gegenüber dem genehmigten Bestand erhöhen und die Gerüsttreppe mit einer lichten Breite von mind. 1,20 m umgesetzt wird.

Die lichte Durchgangsbreite der Tür vom notwendigen Flur zum Lehrerzimmers im Erdgeschoss sowie zum Klassenraum im Obergeschoss beträgt 0,90 m. Diese Türen schlagen entgegen der Fluchrichtung auf.

Dagegen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, da

- in den Geschossen mit max. 145 Personen zu rechnen ist,
- die lichte Durchgangsbreite der, nach den Anforderungen der #BbgVStättV § 7 (4)

zulässigen lichten Mindestbreite für Rettungswege bei einer Personenzahl von nicht mehr als 200 Personen entspricht und

- in jedem Geschoss lichte Ausgangsbreiten von mind. 1,80 m vorhanden sind

Die Bestandsfenster, die als Rettungswegfenster dienen sollen, werden für Zeitraum der Gesamtbaumaßnahme durch Interimsfenster ersetzt. Mit dem im Bestand vorhandenen Rohbaumaß der Fensteröffnung ist eine lichte Durchgangshöhe von ca. 1,80 m umsetzbar. In der weiteren Planung ist eine lichte Durchgangsbreite von mind. 0,90 m umzusetzen.

Eine Kennzeichnung der eingeschränkten Kopfhöhe ist vorzusehen.

Zur Überwindung der Fensterbrüstung von ca. 80 cm sind raumseitig Treppenstufen geplant. Außenseitig liegt das Treppenpodest auf gleicher Höhe mit der Brüstung.



Abbildung 1 Foto 1: Souterrain, EG und OG mit stilisierter Gerüstbelags-Ebene bei Oberkante Brüstung vom EG und OG

Die Treppenläufe der Gerüsttreppe werden mit einer lichten Breite von 1,20 m umgesetzt.

### **Rettungswege für mobilitätseingeschränkte Personen**

---

Die Rettungswege für mobilitätseingeschränkte Personen sind organisatorisch sicherzustellen. Die Maßnahmen sind in die Brandschutzordnung mit aufzunehmen.

### **Rettungswegbeschilderung**

---

Zur Beschilderung der Rettungswege siehe Ziffer 0.

## 7. Bauliche Brandschutzmaßnahmen

### 7.1. Bauprodukte und allgemeine Anforderungen

---

Bezüglich der Bauprodukte und Bauarten sind die §§ 17-25 der #BbgBO zu beachten. Für die allgemeinen Anforderungen an das Brandverhalten ist der § 26 der #BbgBO zu beachten.

### 7.2. Tragende Wände, Pfeiler, Stützen, Dächer

---

Für den betrachteten Bestandsbau wird von einem genehmigten Bestand ausgegangen.  
Der Bestandsbau verbleibt bis auf den Rückbau des Treppenraums unverändert im Bestand. Tragende Wände, Pfeiler, Stützen und Dächer sind von der vorgezogenen Baumaßnahme nicht betroffen.

### 7.3. Decken

---

Für den betrachteten Bestandsbau wird von einem genehmigten Bestand ausgegangen.  
Zu den Anforderungen an die Decke über OG, die den Abschluss zur Baustelle im Dachraum bildet, siehe #BSN.

### 7.4. Tragende/ Nichttragende Außenwände/ Außenwandbekleidungen

---

An den Außenwänden des L-förmigen Bestandsgebäudes sind grundsätzlich keine Änderungen vorgesehen, es wird von einem genehmigten Bestand ausgegangen.  
Zur Sicherstellung der Rettungswege werden sowohl im Erdgeschoss als auch im Obergeschoss die Bestandsfenster, über die Rettungswege geführt werden sollen, gegen Interimsfenster ausgetauscht, siehe dazu Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

### 7.5. Trennwände

#### 7.5.1. Gesetzliche Anforderungen

---

**#BbgBO § 29 (1)**

*Trennwände nach Absatz 2 müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lange widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.*

**#BbgBO § 29 (2)**

*Trennwände sind erforderlich*

1. *zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,*
2. *zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,*

**#BbgBO § 29 (3)**

*Trennwände nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein.*

*Trennwände nach Absatz 2 Nr. 2 müssen feuerbeständig sein.*

**#BbgBO § 29 (4)**

*Die Trennwände nach Absatz 2 sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen; werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.*

## 7.5.2. Umsetzung in der Planung

---

Im Zuge der vorgezogenen Baumaßnahmen wird zur Abtrennung des Bestandes von der Baustelle vor der im Bestand verbleibenden Tür zwischen Treppenraum und notwendigen Flur in den Geschossen UG, EG und OG eine Trennwand aus Mauerwerk errichtet.

Im Dachraum ist eine ebenfalls Trennwand aus Mauerwerk zur Abtrennung der Baustelle erforderlich.

Damit ist eine raumabschließend feuerbeständige Ausbildung möglich.

## 7.6. Treppen und Treppenträume

### 7.6.1. Gesetzliche Anforderungen

---

**#BbgBO § 34 (1)**

*Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe).*

**#BbgBO § 34 (4)**

*Tragende Teile von Außentreppen nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.*

**#BbgBO § 35 (1)**

*Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig*

3. *als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.*

### 7.6.2. Umsetzung in der Planung

---

#### **Außentreppen**

---

Die Außentreppen des betrachteten Bestandbaus, die in den nördlichen Schulhof führen, verbleiben unverändert im genehmigten Bestand.

Aufgrund der veränderten Rettungswegführung durch den Entfall des Treppenraums wird zur Sicherstellung der Rettungswege aus dem EG und OG eine Gerüsttreppe vor der Südfassade errichtet. Diese verläuft direkt vor der Außenwand, in der sich ober- und unterhalb Fensteröffnungen zu angrenzenden Räumen befinden.

Die Fenster sind offenbar und ohne Feuerwiderstand und sollen unverändert im Bestand verbleiben.

Auf die Ausbildung eines Treppenraums soll verzichtet werden.

Dagegen bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, da

- es sich nur um drei Geschosse handelt,
- die Räume je Geschoss zur der gleichen brandschutztechnischen Einheit gehören und
- darüber hinaus in jedem Geschoss ein zweiter Rettungsweg vorhanden ist, der in den Geschossen EG und OG über Außentreppen zu erreichen ist, die am notwendigen Flur liegen.

## 8. Anlagentechnischer Brandschutz

### 8.1. Alarmierungsanlagen

---

An der im Bestand vorhandenen Sicherheitsstromversorgung ergeben sich aus den vorgezogenen Baumaßnahmen keine Änderungen.

### 8.2. Rauchableitung

---

An der im Bestand vorhandenen Rauchableitung ergeben sich aus den vorgezogenen Baumaßnahmen keine Änderungen.

### 8.3. Sicherheitsbeleuchtung und Rettungswegkennzeichnung

---

#### Sicherheitsbeleuchtung

---

Die im Bestand vorhandene Sicherheitsbeleuchtung ist an die veränderten räumlichen Gegebenheiten anzupassen.

#### Rettungswegkennzeichnung

---

Die im Bestand vorhandene Rettungswegkennzeichnung ist an die veränderte Rettungswegführung anzupassen.

### 8.4. Sicherheitsstromversorgung

#### 8.4.1. Gesetzliche Anforderungen

---

##### *#MSchulbauR 10*

*Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlagen und elektrisch betriebene Einrichtungen zur Rauchableitung müssen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein.*

#### 8.4.2. Umsetzung in der Planung

---

An der im Bestand vorhandenen Sicherheitsstromversorgung ergeben sich aus den vorgezogenen Baumaßnahmen keine Änderungen.

## 9. Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

### 9.1. Brandschutzordnung

#### 9.1.1. Gesetzliche Anforderungen

---

**#MSchulbauR 11**

*Der Betreiber der Schule muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.*

#### 9.1.2. Umsetzung in der Planung

---

Die im Bestand für das Gebäude vorhandene Brandschutzordnung ist hinsichtlich der veränderten Gegebenheiten zu überarbeiten.

Die Brandschutzordnung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

### 9.2. Flucht- und Rettungspläne

---

Aufgrund der veränderten Gegebenheiten sind Flucht- und Rettungswegpläne nach #DIN ISO 23601 anzufertigen und jeweils an geeigneter Stelle anzubringen.

### 9.3. Feuerlöscher

---

Die Ausstattung mit Feuerlöschern ist im Zuge der vorgezogenen Baumaßnahmen gemäß der Anforderungen der #ASR A2.2 zu überprüfen.

### 9.4. Feuerwehrpläne

#### 9.4.1. Gesetzliche Anforderungen

---

**#MSchulbauR 11**

*Der Betreiber der Schule muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.*

#### 9.4.2. Umsetzung in der Planung

---

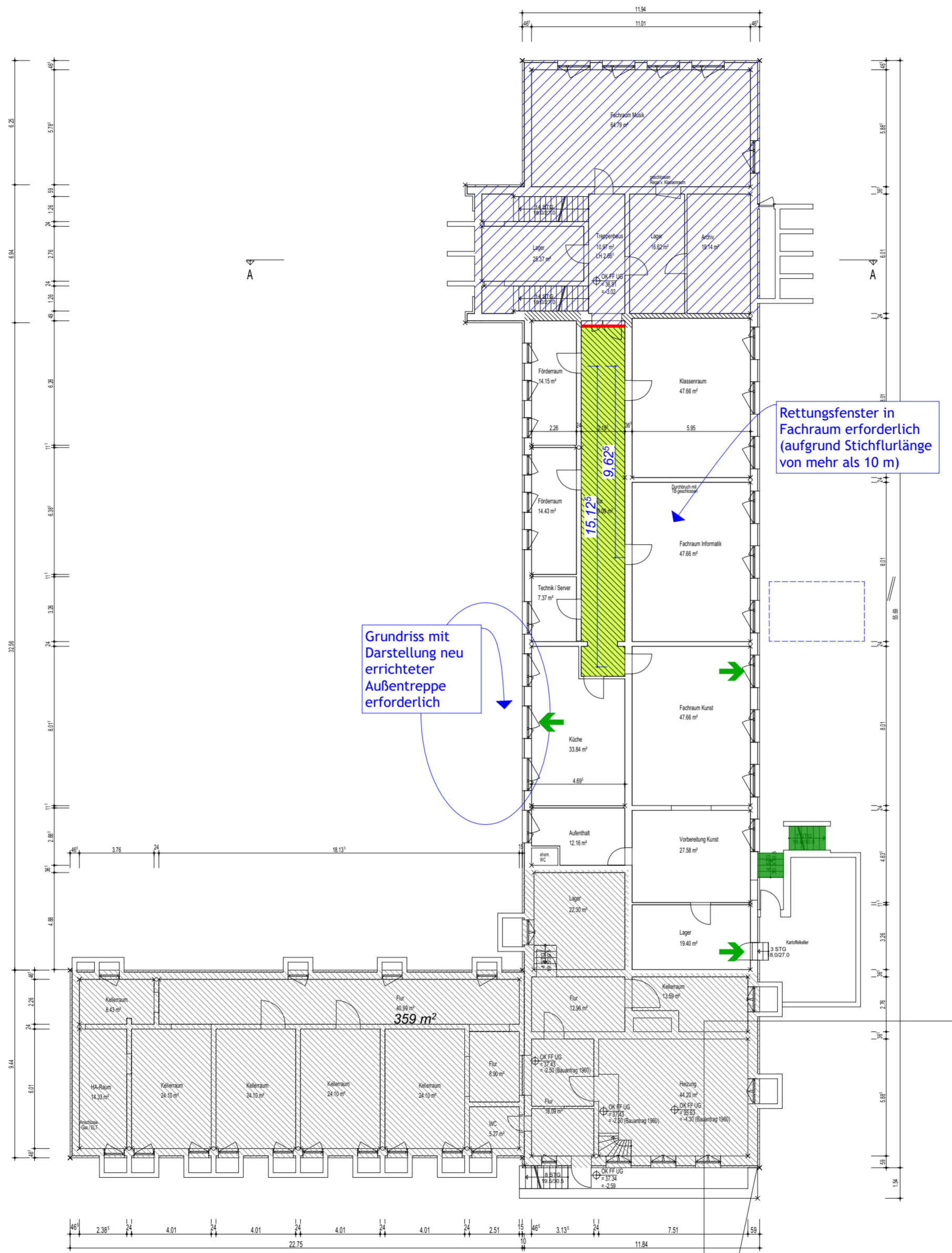
Die im Bestand vorhandenen Feuerwehrpläne sind aufgrund der geänderten Gegebenheiten auszutauschen.

Die Feuerwehrpläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

## 10. Abweichungen und Erleichterungen

---

keine



Grundriss mit Darstellung neu errichteter Außentreppe erforderlich

Rettungsfenster in Fachraum erforderlich (aufgrund Stichflurlänge von mehr als 10 m)

Raumabschließende Wände und Öffnungsabschlüsse mit Brandschutzanforderungen

- feuerbeständige Wand
- Wand im Bestand
- nichtbrennbar

Erschließung und Rettungswege

- notwendige Treppe, Außentreppe
- ➔ Rettungsweg
- notwendiger Flur

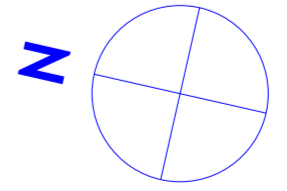
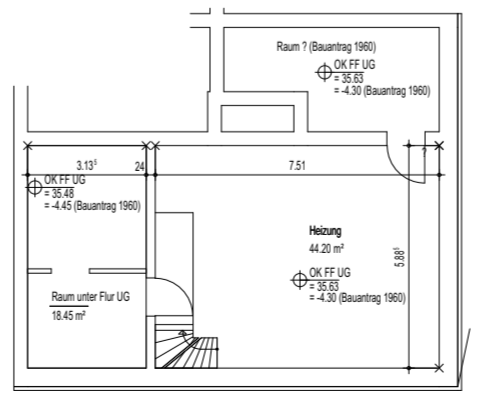
Flächen und sonstige Einrichtungen für die Feuerwehr

- Feuerwehrzufahrten
- ➔ Angriffsweg Feuerwehr
- Feuerwehraufstellflächen

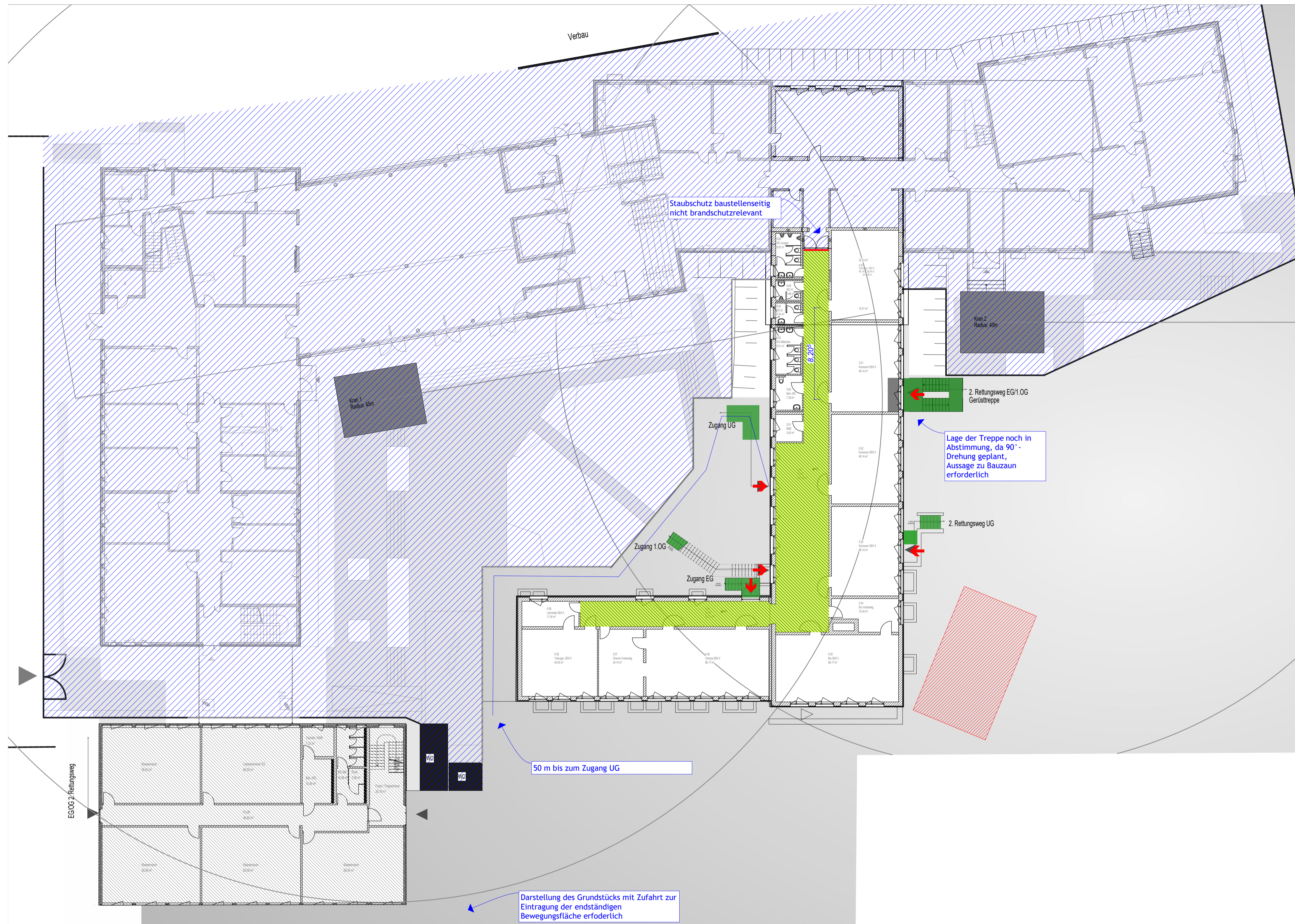
Sonstiges

- Baustelle
- nicht betrachtet
- 30 Befahrung im Rahmen dieser Anlage zum BSN

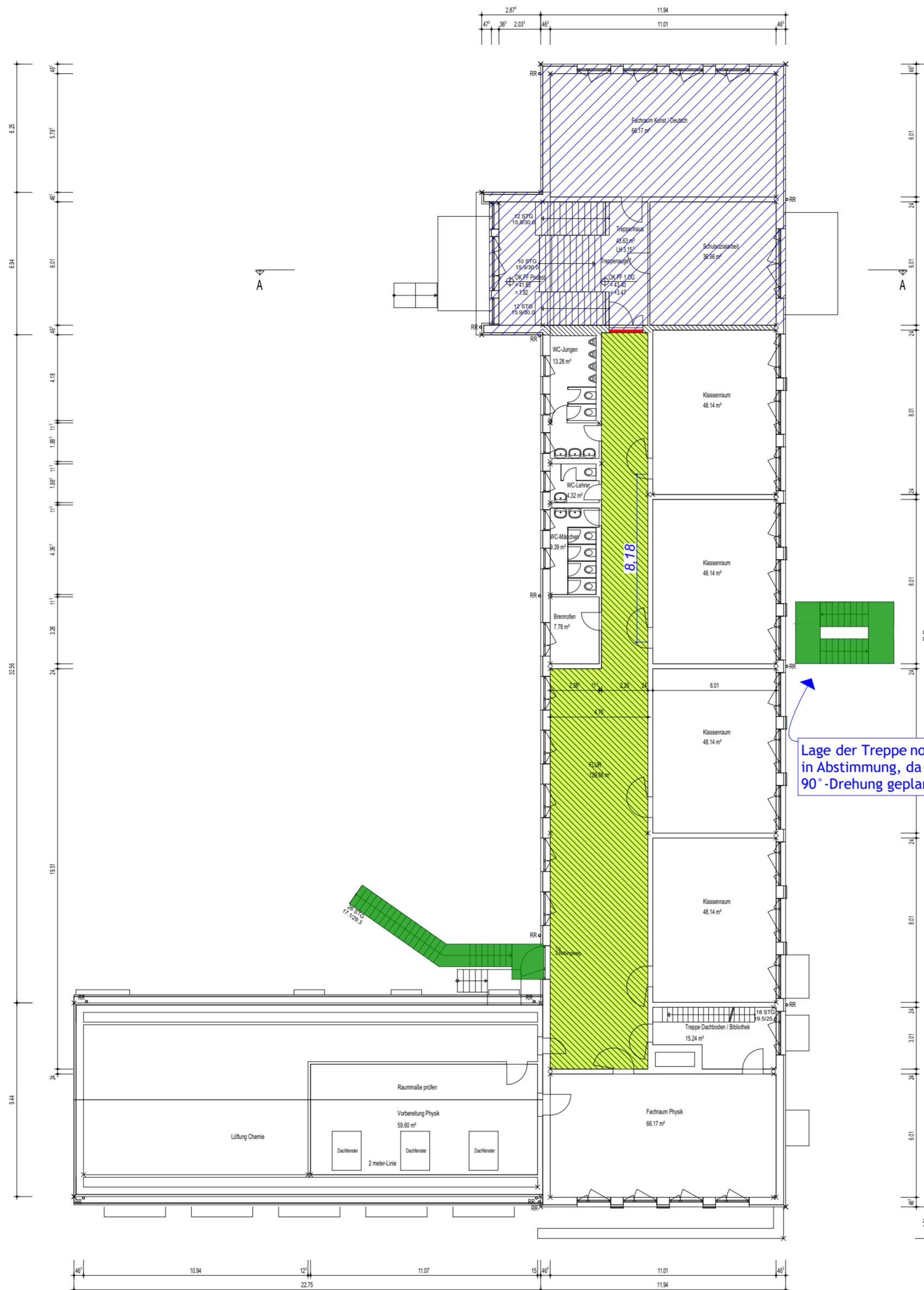
Anforderungen an Schachtwände siehe Textteil.  
Türen in Wänden mit Brandschutzanforderungen, sind soweit nicht anders dargestellt, dichtschießend auszubilden.  
Bei Widersprüchen mit dem Textteil ist der Textteil verbindlich.



M 1:200  
BSN-P 001 UG



- Raumabschließende Wände und Öffnungsabschlüsse mit Brandschutzanforderungen
- feuerbeständige Wand
  - Wand im Bestand
  - nichtbrennbar
- Erschließung und Rettungswege
- notwendige Treppe, Außentreppe
  - ➔ Rettungsweg
  - notwendiger Flur
- Flächen und sonstige Einrichtungen für die Feuerwehr
- Feuerwehrzufahrten
  - ➔ Angriffsweg Feuerwehr
  - Feuerwehraufstellflächen
- Sonstiges
- Baustelle
  - 30+ Bemalung im Rahmen dieser Anlage zum BSN
  - nicht betrachtet
- Anforderungen an Schachtwände siehe Textteil  
Türen in Wänden mit Brandschutzanforderungen, sind soweit nicht anders dargestellt, dichtschließend auszubilden.  
Bei Widersprüchen mit dem Textteil ist der Textteil verbindlich.



Lage der Treppe noch in Abstimmung, da 90°-Drehung geplant

Raumabschließende Wände und Öffnungsabschlüsse mit Brandschutzanforderungen

- feuerbeständige Wand
- nichtbrennbar
- Wand im Bestand

Erschließung und Rettungswege

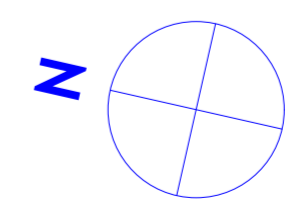
- notwendige Treppe, Außentreppe
- Rettungsweg
- notwendiger Flur

Flächen und sonstige Einrichtungen für die Feuerwehr

- Feuerwehrzufahrten
- Feuerwehraufstellflächen
- Angriffsweg Feuerwehr

Sonstiges

- Baustelle
- nicht betrachtet
- .30 Bemessung im Rahmen dieser Anlage zum BSN



Anforderungen an Schachtwände siehe Textteil.  
Türen in Wänden mit Brandschutzanforderungen, sind soweit nicht anders dargestellt, dichtschießend auszubilden.  
Bei Widersprüchen mit dem Textteil ist der Textteil verbindlich.

M 1:200  
**BSN-P 003 OG**